## Neue Luftreinhalteverordnung - Inkrafttretung 01. Feb. 2022

- 1. Grundsätzlich sind alle Heizungsanlagen einer Überprüfung laut Luftreinhalteverordnung zu unterziehen, die der Raum- oder Warmwasser Aufbereitung dienen.
- 2. Ab dem 01.Feb.2022 ist der Betreiber verpflichtet die Errichtung, die Stilllegung, die Wiederaufnahme des Betriebes nach einer Stilllegung, den Abbau und der wesentlichen Änderung einer Zentralheizungsanlage der Gemeinde anzuzeigen.

## Dies Bedeutet für den Betreiber:

Jede Zentralheizungsanlage muss der Gemeinde mit allen Daten angezeigt werden. Alle Holzheizungen, das bedeutet, unabhängig vom Alter, wenn sie auch nur 1 oder 2 mal in Betrieb genommen werden, müssen einer 15 Minuten Messung unterzogen werden, welche vom zuständigen Überwachungsorgan durchgeführt werden muss, wobei die Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Holzheizungen ohne Puffer dürfen **nicht** mehr in Betrieb genommen werden.

- 3. Zulässige Brennstoffe:
  - Holz-Stückholz (Scheiter, Pellets) Naturbelassen und trocken max.20%
    Wassergehalt
  - b) Holz-Hackschnitzel
  - c) Gasförmige Brennstoffe (Erdgas, Flüssiggas)
  - d) Heizöl "extra leicht"
  - e) Heizöl "extra leicht" mit biogenen Anteilen
  - f) Naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester auslaufende Brennstoffe
  - g) Heizöl "leicht", längstens 1. Jui 2023
  - h) Kohle, längstens bis zum 1. Juli 2023

Auch das offenkundige Bereithalten von unzulässigen Brennstoffen ist verboten und das Überwachungsorgan ist verpflichtet, eine ordnungsgerechte Beseitigung zu veranlassen.